

2) wegen Ausloosung der gesammten noch vorhandenen 3 procentigen Kammercreditkassenschuld, worüber die Berathung in geheimer Sitzung stattgefunden; durch die mittelst Verordnung vom 11. März d. J. veröffentlichte Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse vom 9. desselben Monats;

3) wegen Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811, die Beschränkung des jüdischen Wuchers betr., durch das Gesetz vom 13. Februar 1840;

4) wegen Aufhebung der Anrühigkeit der Abdecker durch das Gesetz vom 28. Februar 1840;

5) wegen Emittirung neuer Kassenbillets an die Stelle der zeitherigen, durch das in geheimer Sitzung berathene Gesetz vom 16. April dieses Jahres;

6) in Betreff der Belastung und Radfelgen-Breite des Frachtfuhrwerks auf den Chaussees, durch das Gesetz vom 16. April 1840. und durch dessen Abdruck in der Leipziger Zeitung und andern Blättern; wogegen den übrigen Anträgen in der diesen Gegenstand betreffenden ständischen Schrift, worüber Unser Decret vom 16. April 1840 bereits die näheren Erklärungen enthält, mittelst besonderer, vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes zu erlassenden Verordnung Genüge geschehen wird;

7) wegen des Liquidirens der Advocaten, durch das Gesetz vom 14. Mai 1840;

8) wegen Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes, durch das Gesetz vom 23. Mai 1840 und die Ausführungsverordnung von demselben Tage, indem übrigens in Betreff mehrerer hinsichtlich des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes gestellter besonderer Anträge, das Decret vom 23. Mai 1840 Unsere Erklärungen enthält;

9) wegen Wegfalls des jährlichen Kanons für die Schriftsäßigkeit, durch das Gesetz vom 28. Mai 1840;

10) in Betreff des bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtenden Verfahrens, durch das Gesetz vom 30. Mai 1840; so wie auch dem Wunsche, daß der Eidesabnahme überhaupt von den Unterbehörden eine mehrere Feierlichkeit beigelegt werden möge, durch die Verordnung vom 11. Juni 1840 bereits entsprochen worden ist;

11) in Betreff der zeitweisen Ermäßigungen und Erlasse bei der Schlachtsteuer, ingleichem bei der Gewerbe- und Personalsteuer, wie auch an den Cavalerieverpflegungs-, Portions- und Rationsgeldern, durch das Gesetz vom 9. Juni 1840, bei dessen Erlassung Wir den getreuen Ständen durch Decret vom nämlichen Tage zugleich im Uebrigen Unsere Entschliessungen, sowohl wegen dieses Gegenstandes, als auch wegen Verwendung der auf die letzte und vorletzte Finanzperiode annoch als verfügbar anzusehenden Kassenüberschüsse, eröffnet haben.

12) wegen der Recognition von Urkunden vor Unserm auswärtigen Consuln, durch Gesetz vom 13. Juni 1840;

13) hinsichtlich der Behörde zu Entscheidung von Kompetenzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, durch Gesetz vom 13. Juni 1840, und wird übrigens die hierbei angeregte Frage: bis zu welchem Stadium ein Kompetenzconflict erhoben und verfolgt werden könne? bei Bearbeitung der Civilgerichtsordnung in nähere Erwägung gezogen werden;

14) Die Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs, sind unter Berücksichtigung der ständischen Anträge, und zugleich unter Hinzufügung der annoch nachträglich vereinbarten Decision zu Artikel 245 unter dem 16. Juni 1840 erlassen worden. Es hat jedoch die von den getreuen Ständen dem Artikel 230 gegebene Auslegung Unsere Genehmigung nicht erhalten mögen und ist daher die zu diesem Artikel beantragte Decision ausgesetzt geblieben.

Auch hat

15) die von den getreuen Ständen, in der die provisorische Landtagsordnung betreffenden Schrift vom 27. Februar 1840 beantragte Auszahlung der ständischen Tage- und Reisegeelder im 14 Thalerfusse, ohne Aufgeld, nach Maßgabe Unseres Decrets vom 18. März d. J., bereits ihre Erledigung gefunden.

Nachdem übrigens

16) die getreuen Stände in der Schrift vom 10. Februar 1840 die nachträgliche Genehmigung zu der wegen Besetzung der Gerichtsbank bei Patrimonialgerichten auf dem Lande unter dem 13. December 1838 bereits erlassenen Verordnung ausgesprochen haben, so hat dieser Gegenstand seine Erledigung erhalten und ist, dem hierbei geschehenen Antrage gemäß, die erlassene Vorschrift durch die Verordnung vom 15. Februar 1840 annoch generalisirt worden.

Hiernächst sind in Bezug auf die

B. übrigen Vorlagen, über welche die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände Uns bereits vorliegen, theils

a) Unsere Entschliessungen darauf ihnen in besonderen Decreten zugegangen, wie namentlich:

1) wegen der Immobiliarbrandversicherungsanstalt, durch Decret vom 9.,

2) wegen der künftigen Münzverfassung, durch dergleichen vom 16., und

3) wegen des Staatsbudgets, durch dergleichen vom 19. dieses Monats;

theils lassen Wir ihnen

b) soweit es annoch Unserer Entschliessung und Erklärung darauf bedarf, solche in Folgendem unverhalten sein:

Die von den getreuen Ständen gewünschten Abänderungen und gemachten Anträge